
S 5 U 469/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 17 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 5 U 469/98 |
| Datum | 31.07.2002 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 17 U 316/02 |
| Datum | 29.01.2003 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 31.07.2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Verletztenrente nach einer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) als 20 vH streitig.

Mit Bescheid vom 10.06.1998 erkannte die Beklagte den Unfall des Klägers vom 02.11.1996 als Arbeitsunfall an und gewährte ab 25.07.1997 vorläufig Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH. Den Widerspruch des Klägers, mit dem er Verletztenrente nach einer höheren MdE als 20 vH begehrte, wies die Beklagte mit Bescheid vom 25.11.1998 zurück.

Während des anschließenden Klageverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 12.11.1999 Verletztenrente auf unbestimmte Zeit nach einer MdE von 20 vH festgestellt. Die vom SG beauftragten Gutachter, der Chirurg Dr.W. sowie ein Sachverständiger nach

[Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) â die OrthopÃ¤din C. , sind in ihren Gutachten vom 19.04.2000 bzw 07.08.2000 zu dem Ergebnis gekommen, dass die MdE mit 20 vH angemessen, eher aber groÃzÃ¼gig bewertet worden sei.

Mit Urteil vom 31.07.2002 hat das Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg die Klage abgewiesen. Das Urteil ist dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 21.08.2002 zugestellt worden.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger persÃ¶nlich am 26.09.2002 beim Bayer. Landessozialgericht, Zweigstelle Schweinfurt, Berufung eingelegt und beantragt, ihm Verletztenrente nach einer MdE von mehr als 20 vH zu gewÃ¤hren. Er hat ausgefÃ¼hrt, er habe nicht gewusst, dass die Frist am 23.09.2002 endete. Sein BevollmÃ¤chtigter habe ihn erst am 26.09.2002 Ã¼ber das Urteil informiert.

Der KlÃ¤ger begehrt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG WÃ¼rzburg vom 31.07.2002 sowie unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 10.06.1998, 25.11.1998 und 12.11.1999 zu verurteilen, Verletztenrente nach einer hÃ¶heren MdE als 20 vH zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 31.07.2002 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckzuweisen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 29.01.2003 haben sich die Beteiligten damit einverstanden erklÃ¤rt, dass der Berichterstatter in der Sache als Einzelrichter entscheidet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergÃ¤nzend auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig.

Nach [Â§ 151 Abs 1 SGG](#) ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Diese Frist hat der KlÃ¤ger versÃ¤umt.

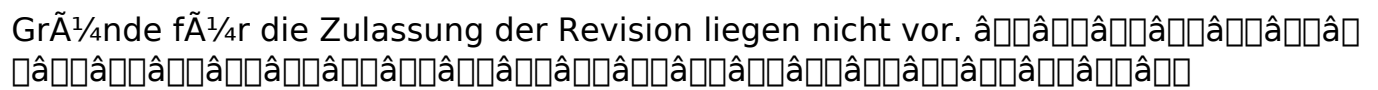
Das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 31.07.2002 war seinem BevollmÃ¤chtigten am 21.08.2002 zugestellt worden. Diese Zustellung hat die Berufungsfrist des [Â§ 151 Abs 1 SGG](#) in Lauf gesetzt. Der KlÃ¤ger hat persÃ¶nlich erst am 26.09.2002 beim Bayer. Landessozialgericht Berufung eingelegt. Die Berufung hÃ¤tte aber spÃ¤testens am Montag, dem 23.09.2002, bei dieser Stelle eingehen mÃ¼ssen ([Â§ 64 Abs 3 SGG](#)). Diese war abgelaufen, als die Berufung des KlÃ¤gers am 26.09.2002 dem Berufungsgericht zuzuging.

Dem KlÃ¤ger kann auch keine Wiedereinsetzung in die versÃ¤umte Berufungsfrist gewÃ¤hrt werden. Es ist nicht nachgewiesen, dass er ohne eigenes Verschulden im

Sinne des [Â§ 67 Abs 1 SGG](#) gehindert war, die Frist einzuhalten. Das Verhalten des Bevollmächtigten, dem das SG das Urteil zustellen musste, weil dessen Vollmacht im September 2002 dem Gericht gegenüber nicht widerrufen bzw die Vertretung nicht niedergelegt worden war, ist dem Kläger im Sinne des [Â§ 85 Abs 2 ZPO](#) iVm [Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG](#) zuzurechnen. Das Vollmachtsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Bevollmächtigten war nicht erloschen. Ein Verschulden des Bevollmächtigten, hier unter Umständen die spätere Benachrichtigung des Klägers von der Zustellung des Urteils, steht dem Verschulden des Klägers gleich.

Die Berufung des Klägers ist daher verfristet. Sie ist als unzulässig zurückzuweisen. Der Berichterstatter konnte im Einverständnis mit den Beteiligten anstelle des Senats entscheiden ([Â§ 155 Abs 3 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. 

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024